



Prekärer Ruhestand Arbeit und Lebensführung von Frauen im Alter

Interdisziplinärer Workshop

am 10./11. Oktober 2013

Ludwig-Maximilians-Universität München
Geschwister-Scholl-Platz 1
(Raum D 209)
(U3 / U6 Haltestelle Universität)

Anmeldungen bis zum 31. August bitte an:
a.rau@vkde.fak12.uni-muenchen.de

VK*EE INSTITUT FÜR VOLKSKUNDE/
EUROPÄISCHE ETHNOLOGIE
Oettingenstraße 67 D-80538 München
<http://www.volkskunde.uni-muenchen.de>

Mit freundlicher Unterstützung durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Veranstalter:

Institut für Volkskunde / Europäische Ethnologie (LMU)
Prof. Dr. Irene Götz, Dr. des. Katrin Lehnert
In Kooperation mit der Frauenbeauftragten
der LMU, Dr. Margit Weber

Donnerstag, 10. Oktober 2013

12:00 Uhr Eröffnung des Tagungsbüros

13:00 – 13:30 Uhr

Grußworte

Dr. Margit Weber, Frauenbeauftragte der LMU

Joachim Unterländer, MdL (München)

Einführung

Prof. Dr. Irene Götz (Universität München) /
Dr. des. Katrin Lehnert (Universität München):
Zur Einführung: Arbeit und Lebensführung
von Frauen im Alter

13:30 – 14:30 Uhr

SEKTION 1: Altersarmut von Frauen: „Spätfolgen“ eines gegenderten Arbeitsmarktes?

Dipl.-Soz. Brigitte L. Loose
(Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin):
Einkommensperspektiven familiengeprägter
Erwerbsbiografien im Alter

Dr. Anika Rasner (DIW Berlin):
Bestimmungsfaktoren geschlechtsspezifischer
Unterschiede in der Alterssicherung von aktuellen
und zukünftigen Rentnergenerationen

14:30 – 15:00 Uhr Kaffeepause

15:00 – 16:30 Uhr

SEKTION 2: Altersarbeit von Frauen: Befunde aus Forschung und Praxis

Dr. Gisela Notz (Sozialwissenschaftlerin, Berlin):
Ältere Frauen zwischen (Un)ruhestand und neuen
Aufgaben

Dipl.-Soz. Anna Hokema (Universität Bremen):
Erwerbstätigkeit von Frauen im Rentenalter: Gründe,
Bedeutungen und Arbeitsformen

Dr. Winfried Leisgang (Caritas Freiwilligennetz,
München):
Freiwillig engagierte Frauen im Caritas f-net
München und der subjektive Blick auf Armut

16:30 – 17:00 Uhr Kaffeepause

17:00 – 19:00 Uhr

SEKTION 3: Alltag und Realität der Altersarbeit – Fallbeispiele und Werkstattberichte

Dr. Esther Gajek (Universität Regensburg):
Gut versteckt. Beginnende Verarmung von älteren
Frauen in den mittleren Schichten und Strategien
der Bewältigung

Maren Glander M.A. (Universität Kiel):
Granny Aupair. Mobilität als Strategie im
Umgang mit Alter

Alexandra Rau M.A. (Universität München):
Prekärer Unruhestand – Flaschensammeln als
aktive Strategie gegen Altersarmut

Dr. Margit Weber (Universität München) /
Dr. Franz Kalde (Universität Salzburg):
Vollzeitjob für Gotteslohn – Altersvorsorge und
-versorgung katholischer Pfarrhaushälterinnen
im 20. Jahrhundert

19:00 Uhr Gemeinsames Abendessen

Freitag, 11. Oktober 2013

9:30 – 10:00 Uhr

Dipl.-Soz.Ök. Hannelore Buls
(Deutscher Frauenrat, Berlin):
Diskurs und Realität weiblicher Altersarmut und
die derzeit diskutierten Politiken

10:00 – 10:15 Uhr Kaffeepause

10:15 – 11:45 Uhr

PODIUM: Frauen im Alter – Politische und praktische Herausforderungen sowie Formen der Selbstorganisation

Dipl.-Soz.Ök. Hannelore Buls
(Deutscher Frauenrat, Berlin)

Dipl.-Betriebsw. Monika A. Gimpel
(Lichtblick Seniorenhilfe e.V., München)

Dipl.-Soz. Heike Skok
(Urbanes Wohnen e.V., München)

Joachim Unterländer, MdL
(München)

Dipl.-Soz.Päd. Andrea Bayer
(Caritas Seniorenfachberatung, Augsburg)

Moderation: **Dr. Margit Weber**

11:45 – 12:15 Uhr Kaffeepause

12:15 – 13:00 Uhr Abschlussvortrag

Prof. Dr. Stephan Lessenich (Universität Jena):
Abschied vom „Ruhestand“. Zur politischen
Delegitimierung einer gesellschaftlichen Lebensform

13:00 Uhr Schlussdiskussion

13:30 Uhr Ende des Workshops

Vollzeitjob für Gotteslohn. Altersvorsorge und -versorgung katholischer Pfarrhaushälterinnen im 20. Jahrhundert

Abstract

Bei den Pfarrhaushälterinnen handelt es sich um eine besondere Berufsgruppe (z.B. Einstellungs Voraussetzungen, Arbeitszeit). Die Pfarrhaushälterin ist eine Angestellte des Priesters. Um der sozialen Notlage der alt, krank oder nach dem Tod des Geistlichen stellenlos gewordenen Pfarrhaushälterinnen zu begegnen, wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts verschiedene Lösungen entwickelt und umgesetzt.

GLIEDERUNG

I. Vollzeitjob für Gotteslohn – Vorstellung eines ungewöhnlichen Berufsstandes

1. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung
2. Anforderungen an die persönliche Lebensführung

II. Altersvorsorge und –versorgung katholischer Pfarrhaushälterinnen im 20. Jahrhundert

1. Bestandsaufnahme: Probleme und Risiken eines besonderen Berufsstandes
2. Lösungsmöglichkeiten
 - a) Mahnungen und Appelle
 - b) Organisation in Vereinen und Berufsvertretungen
 - c) Staatliche Sozialversicherung
 - d) Hilfswerke und Zusatzversorgungskassen
 - e) Finanzielle Anreize für den Arbeitgeber

III. Fazit

Literaturauswahl zum Thema

Kalde, Franz: Das fortgeschrittenere Alter (aetas provecior) der Pfarrhaushälterin: Ein unbestimmter, aber höflicher Rechtsbegriff als Eignungskriterium. In: Haering, Stephan / Hirnsperger, Johann / Katzinger, Gerlinde / Rees, Wilhelm (Hg.): In mandatis meditari: Festschrift für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag. Berlin 2012 (Kanonistische Studien und Texte 58), 415-430

Leigers, Petra (Hg.): Pfarrhaushälterin - Ein Beruf im Wandel. Thalhofen 2011

Sohn-Kronthaler, Michaela: Pfarrhaushälterinnen - ein kaum erforschter weiblicher Laienberuf in der katholischen Kirche. In: Sohn-Kronthaler, Michaela / Höfer, Rudolf K. (Hg.): Laien gestalten Kirche: Diskurse – Entwicklungen – Profile. Festgabe für Maximilian Liebmann zum 75. Geburtstag. Innsbruck; Wien 2009 (Theologie im interkulturellen Dialog 18), 241-255

Thesenartige Zusammenfassung des Vortrags

I. Vollzeitjob für Gotteslohn – Vorstellung eines ungewöhnlichen Berufsstandes

Die Haushälterinnen begegnen selten als eigenes Forschungsthema¹, sondern häufig im Zusammenhang mit der priesterlichen Lebensführung. Der Beruf der Pfarrhaushälterin ist wenig attraktiv, denn es gibt oft keine geregelte Arbeitszeit, die Bezahlung ist häufig nicht gut, ebenso das soziale Prestige². Hinzu kommen besondere Einstellungsvoraussetzungen.

1. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung

Das Konzil von Nizäa verbot bereits im Jahr 325 den Klerikern „subintroductam habere mulierem, nisi forte matrem aut sororem aut amitam vel eas tantum quae suspicionem effugiunt“³ (canon 3); neben Mutter, Schwester oder Tante war nur die Aufnahme solcher Frauen möglich, die über jeden Verdacht erhaben sind. Dieser Text fand Eingang in das Decretum Gratiani, den ersten Teil des Corpus Iuris Canonici.

Als Kriterium für den Ausschluss von Verdächtigungen bildete sich im Laufe der Zeit u.a. das Alter heraus, d.h. man ging davon aus, dass Damen fortgeschrittenen Alters über den Verdacht unzüchtigen Zusammenlebens erhaben sind. In einem kanonistischen Standardwerk des 17. Jahrhunderts, dem „Jus Canonicum Universum“ Anaklet Reiffenstuels, wird ausgeführt: Die Kleriker können zur Besorgung des Haushalts unverdächtige Frauen in ihr Haus aufnehmen, z.B. Mutter oder Tante⁴. Es seien aber auch andere unverdächtige Frauen möglich; als Eignungskriterien nennt er vorgerücktes Alter („provecta aetas“) und zugleich erwiesene Tugendhaftigkeit und

¹ Vgl. Michaela Sohn-Kronthaler: Pfarrhaushälterinnen - ein kaum erforschter weiblicher Laienberuf in der katholischen Kirche. In: Sohn-Kronthaler, Michaela / Höfer, Rudolf K. (Hg.): Laien gestalten Kirche: Diskurse – Entwicklungen – Profile. Festgabe für Maximilian Liebmann zum 75. Geburtstag. Innsbruck; Wien 2009 (Theologie im interkulturellen Dialog 18), 241-255.

² Vgl. Theresia Hauser: Die Pfarrhaushälterin. In: Der Seelsorger 36 (1966) 418-420; M. Sohn-Kronthaler: Pfarrhaushälterinnen (Anm. 1), 243.

³ Josef Wohlmuth (Hg.): Dekrete der ökumenischen Konzilien. Bd. 1. Paderborn; München; Wien; Zürich 1998, 7.

⁴ Vgl. Anacletus Reiffenstuel: Jus Canonicum Universum juxta Titulos Decretalium. Bd. 3. Venedig 1778, 11.

Frömmigkeit⁵. Das einflussreiche Nachschlagewerk des Lucius Ferraris (erste Auflage: 1746) beziffert das vorgerückte Alter auf 50 Jahre; er lässt aber Ausnahmen zu: bei gutem Ruf und Tugendhaftigkeit seien jüngere Frauen möglich, andererseits seien Frauen mit dem Mindestalter oder darüber auszuschließen, wenn sie Verdacht erregen⁶.

2. Anforderungen an die persönliche Lebensführung

Das kirchliche Gesetzbuch von 1917 (CIC/1917) behandelt bei den Bestimmungen über die Pflichten der Kleriker den Umgang mit dem weiblichen Geschlecht (vgl. c. 133 CIC/1917). Dort ist geregelt, dass Kleriker nur mit Frauen zusammenwohnen dürfen, von denen jeder Verdacht fern liegt, entweder wegen naher Verwandtschaft oder weil ihr Lebenswandel ehrbar ist, und zwar in Verbindung mit einem vorgerückteren Alter: „Eisdem licet cum illis tantum mulieribus cohabitare in quibus naturale foedus nihil mali permittit suspicari, quales sunt mater, soror, amita et huiusmodi, aut a quibus spectata morum honestas, cum proveciore aetate coniuncta, omnem suspicionem amoveat.“ (c. 133 § 2 CIC/1917).

Vor dem Hintergrund der Diskussion über Altersdiskriminierung ist diese Bestimmung sehr fortschrittlich: Der Diskriminierung älterer Menschen am Arbeitsmarkt ist die Altersforderung für Haushälterinnen im CIC/1917 genau entgegengesetzt, indem zu junge Frauen von diesem Dienst ausgeschlossen sind. In der Literatur findet sich eine große Bandbreite für das Mindestalter: Genannt werden z.B. 40, 35 oder 30 Jahre; vereinzelt wird ein noch höheres Alter bis zu 50 Jahren angegeben. Nach dem Inkrafttreten des CIC/1917 ist die Tendenz erkennbar, die untere Grenze bei 30 Jahren anzusetzen⁷.

Die Einstellungsvoraussetzungen sind kein Selbstzweck; oft werden in der Literatur zwei Zielrichtungen genannt, nämlich dass Ärgernis oder Verdächtigungen gar nicht erst aufkommen und dass die Enthaltbarkeit des Priesters nicht in Gefahr gerät: „Um der Gefahr der Unenthaltbarkeit, der Erregung von Verdacht und Ärgernis vorzubeugen, dürfen Kleriker nicht Frauenspersonen, gegen welche (z.B. wegen ihrer Vergangenheit, Jugend, körperlichen Reize usw.) Verdacht rege werden könnte, bei sich haben“⁸.

Um Verdachtsmomenten auszuräumen oder gar nicht erst aufkommen zu lassen, wurden besondere Anforderungen an die persönliche Lebensführung gestellt (z.B. bis hin zur Kleidung). Trotz vollen Einsatzes blieb die Tätigkeit daher eher im Hintergrund und war mit wenig sozialem Prestige verbunden.

Etwa zur Zeit des Vaticanum II geraten die Eignungsanforderungen für Haushälterinnen immer mehr aus dem Blick der teilkirchlichen Gesetzgebung. Der c. 133 § 2 CIC/1917 hat im aktuellen Gesetzbuch, dem CIC/1983, keine Entsprechung⁹.

⁵ Vgl. ebd., 12.

⁶ Vgl. Lucius Ferraris: *Prompta bibliotheca canonica, iuridica, moralis, theologica nec non ascetica, polemica, rubricistica, historica*. Bd. 2. Paris 1865, 571.

⁷ Nachweise bei Franz Kalde: Das fortgeschrittenere Alter (aetas provecior) der Pfarrhaushälterin: Ein unbestimmter, aber höflicher Rechtsbegriff als Eignungskriterium. In: Haering, Stephan / Hirnsperger, Johann / Katzinger, Gerlinde / Rees, Wilhelm (Hg.): *In mandatis meditari: Festschrift für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag*. Berlin 2012 (Kanonistische Studien und Texte 58), 415-430, bes. 418-420.

⁸ Eduard Eichmann: *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici für Studierende*. Paderborn 1923, 91.

⁹ Vgl. Joachim Budin / Gerd Ludwig: *Synopsis Corporis Iuris Canonici: Vergleichendes Normenregister der vier Gesetzbücher des katholischen Rechts*. Regensburg 2001, 178.

II. Altersvorsorge und -versorgung katholischer Pfarrhaushälterinnen im 20. Jahrhundert

Da Haushälterinnen älter sein sollen, impliziert dies, dass auch die Altersversorgung für diese Berufsgruppe ein wichtiges Thema war und ist. Das Konzept des männlichen Haupterwerbers, der über die Witwenrente den Ruhestand der Frau mit abdeckt, greift bei dieser Berufsgruppe nicht, da die Haushälterinnen oft nicht verheiratet sind.

Das Pfarrhaus sollte vorbildlich sein, man wollte Ärger und Verdacht von ihm fernhalten. Diese konnten nicht nur in Person und Lebensführung der Haushälterin liegen, sondern auch in deren ungebührlicher Behandlung oder Entlohnung. Es sollte keine Abhängigkeit entstehen, auch keine finanzielle Abhängigkeit, etwa dadurch dass der geistliche Arbeitgeber den Lohn schuldig blieb. So forderte die Linzer Diözesan-Synode 1928: „Niemand darf sich der Pfarrer zum Schuldner seiner Dienstboten machen, indem er etwa von ihnen Geld oder Einrichtungsstücke entlehnt oder mit dem Lohne rückständig bleibt“¹⁰.

1. Bestandsaufnahme: Probleme und Risiken eines besonderen Berufsstandes

Die Pfarrhaushälterin ist eine Angestellte des Priesters, keine Angestellte des Bistums oder der Pfarrei. Es handelt sich um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis.

Die Altersvorsorge für Angestellte geistlicher Haushalte war herkömmlich dem jeweiligen Geistlichen überlassen. Der Pfarrer von Hausleiten (Niederösterreich), Maximilian Gröbner (1875-1948), beklagt 1931 die „trotzlose Lage“ weiblicher Pfarrhausangestellter, in der sie sich „vielfach plötzlich und unerwartet nach dem Tode ihres Herrn befinden. Mehrere Jahre haben sie in treuen Diensten bei schmalen Einkommen zugebracht, dann stirbt der Herr ... und sie stehen oft vor dem Nichts!“¹¹. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass dieser Berufsstand und die damit verbundenen Probleme der Absicherung nicht neu sind¹².

Ein Risiko war die eigene Berufsunfähigkeit (wie bei jedem anderen Beruf auch). Ein weiteres Risiko war der Tod des geistlichen Dienstgebers, denn dadurch verlor die Haushälterin nicht nur ihre Arbeit, sondern auch ihre Unterkunft, da sie – zumindest früher – im selben Haushalt lebte. Ein weiteres Risiko waren Verfehlungen in der Lebensführung.

Häufig lag eine besondere persönliche Disposition für diesen Dienst vor; ökonomischen Aspekten wurde keine Priorität eingeräumt. Eine 84jährige Pfarrhaushälterin schildert 2013 dem Tagesspiegel im Rückblick auf ihre 40jährige Tätigkeit in geistlichen Haushalten: „Theoretisch hatte man nach dem Abendessen frei, aber man war eben da, solange es notwendig war“¹³.

Offensichtlich besteht eine Diskrepanz zwischen den hohen Anforderungen an diese Berufsgruppe und dem Engagement auf der einen Seite und der relativ schlechten Bezahlung und der Absicherung im Alter auf der anderen Seite.

¹⁰ Zweite Linzer Diözesan-Synode (21. bis 28. August 1928). Linz 1929, 10.

¹¹ So in einem Beitrag für das Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus 1931; zitiert nach M. Sohn-Kronthaler: Pfarrhaushälterinnen (Anm. 1), 252.

¹² Vgl. Franz Machilek: Das Testament der Anna Vorcheymerin aus Frensdorf bei Bamberg von 1491: Zum sozialen Status der weiblichen Pfarrbediensteten zu Ausgang des Mittelalters. In: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 39 (2005) 141-156.

¹³ Vgl. Carmen Gräf: Im Dienste des Herren: Pfarrhaushälterinnen wie Anna-Maria Garske und Gabriele Mandel sind selten geworden. In: Der Tagesspiegel Nr. 21748 v. 15. 7. 2013, 9.

2. Lösungsmöglichkeiten

Es gab immer wieder Phasen, in denen besonders intensiv nach Lösungsmöglichkeiten gesucht wurde, und zwar meist, wenn die Not besonders groß war; zum Beispiel nach den Weltkriegen, wenn die Inflation bzw. die Währungsumstellung die Ersparnisse der Haushälterinnen vernichtete.

a) Mahnungen und Appelle

Die wiederholten Mahnungen an den Klerus lassen Rückschlüsse auf Missstände zu: Diese beziehen sich darauf, einen gerechten Lohn zu zahlen, selbigen pünktlich zu zahlen und für das Alter der Haushälterin vorzusorgen. Beispielsweise schreibt die Diözesan-Synode des Bistums Augsburg 1947 für den priesterlichen Haushalt vor: „Die Entlohnung der Haushälterinnen ... hat gerecht und pünktlich monatlich zu erfolgen“. Die Zahlung des Gehalts wird immer wieder als Gewissenspflicht eingeschärft.

Mitte der 1970er Jahre hebt die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Pflicht der Diözesen hervor, „in Zusammenarbeit mit den diözesanen Berufsgemeinschaften für ... die gerechte Entlohnung und soziale Sicherung sowie für angemessene Lebensbedingungen der Pfarrhaushälterinnen zu sorgen“¹⁴.

b) Organisation in Vereinen und Berufsvertretungen

Durch Zusammenschlüsse in Vereinen oder Berufsvertretungen wurde Hilfe durch Selbsthilfe praktiziert. In der Diözese Augsburg wurde 1920 der erste Verein für Pfarrhaushälterinnen in Deutschland gegründet¹⁵. Der „Verena-Verein“ war eng mit dem Priesterverein verbunden; er unterstützte in Not geratene Pfarrhausangestellte.

In den 1960er und 1970er Jahren entstanden Berufsarbeitsgemeinschaften, die sich für die sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung einsetzen; seit 1971 gibt es eine Bundesarbeitsgemeinschaft, die 1995 in „Berufsarbeitsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen“ umbenannt wurde¹⁶. Mittlerweile bestehen in allen Diözesen Berufsgemeinschaften der Pfarrhaushälterinnen, die auf unterschiedlichen Ebenen der Verfassungsstruktur organisiert sind. Es gibt – zum Teil im Internet dokumentiert – Tarifverträge mit den einschlägigen Berufsverbänden.

c) Staatliche Sozialversicherung

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts konnte man an die staatliche Sozialversicherung anknüpfen, die in Deutschland seit 1883 schrittweise ausgebaut wurde. Diese griff natürlich nur, wenn auch Beiträge gezahlt wurden. So mahnt die Diözesan-Synode des Bistums Fulda 1924: „Das Decorum clericale erfordert auch, dass der Geistliche seine Dienstleute pünktlich und gerecht entlohnt, und dass er ihnen den Nutzen der sozialen Versicherungen zuwendet“.

Ähnlich fordert die Diözesansynode Speyer 1957: „Für die zureichende Altersversorgung ihrer Pfarrhausangestellten Sorge zu tragen, ist unabdingbare Rechts- und Gewissenspflicht der

¹⁴ Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe. Bd. 1. 2. durchges. und verb. Aufl. Freiburg; Basel; Wien 1976, 635.

¹⁵ Vgl. M. Sohn-Kronthaler: Pfarrhaushälterinnen (Anm. 1), 250 und 250 f., Anm. 45 und 46.

¹⁶ Vgl. M. Sohn-Kronthaler: Pfarrhaushälterinnen (Anm. 1), 253.

Geistlichen selbst. Die von der Diözese gewährte Altersversorgung hat nur zusätzlichen Charakter und beruht auf der Grundlage der Freiwilligkeit¹⁷.

d) Hilfswerke und Zusatzversorgungskassen

Seit den 1920er Jahren wurden in einzelnen Bistümern Hilfswerke oder Kassen zur Unterstützung erwerbsunfähig gewordener Haushälterinnen gegründet. Diese wurden teils durch freiwillige Beiträge, teils durch Pflichtabgaben des Klerus und teils durch diözesane Zuschüsse finanziert. Dabei handelte es sich in der Regel um freiwillige Leistungen auf karitativer Grundlage, die satzungsmäßig einen klagbaren Rechtsanspruch ausschlossen¹⁸.

Die moderne Absicherung sieht so aus, dass neben der staatlichen Rente Beiträge an eine Zusatzversorgungskasse abgeführt werden. Die Diözese trägt die Beiträge, ohne dass dadurch ein Arbeitsverhältnis zwischen Diözese und Haushälterin begründet wird. Es besteht ein Anspruch auf Leistungen. In verschiedenen Bistümern gibt es eigene Ordnungen für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen¹⁹. Andere haben sich öffentlichen Zusatzversorgungskassen angeschlossen.

e) Finanzielle Anreize für den Arbeitgeber

Finanzielle Anreize sind einerseits durch das staatliche Steuerrecht gegeben. Beispielsweise konnten die Pflichtbeiträge katholischer Geistlicher zur Haushälterinnen-Zusatzversorgung sich steuerlich auswirken und die Lohnsteuerlast mindern²⁰.

Eine weitaus größere Rolle spielen aber die Zuschüsse des Bistums zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen. D.h. ein Pfarrer, der eine Pfarrhaushälterin beschäftigt, erhält einen relativ hohen Zuschuss zum Gehalt. Dieser großzügige Zuschuss ist zum einen ein Anreiz für die Anstellung, zum anderen ist er an Voraussetzungen gebunden, die der Absicherung der Haushälterin entgegenkommen (z.B. im Erzbistum Paderborn): Es muss eine bestimmte Vergütung gezahlt werden, es muss sich um ein voll sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis handeln und die Vergütungsauszahlung muss über das Erzbischöfliche Generalvikariat erfolgen²¹.

Bei einem Umzug bekommen Geistliche mit Haushalt und Haushälterin eine höhere Umzugskostenbeihilfe²².

f) Sonstiges

Um nur zu erwähnen, dass es über die genannten hinaus auch weitere Unterstützungen für die Haushälterin gibt, seien zwei Beispiele genannt, nämlich den Zuschuss zu den Zahnersatzkosten für

¹⁷ Vgl. Diözesansynode Speyer 1957. Speyer 1958, 157f (Beschluss 76).

¹⁸ Vgl. Burghard Pimmer-Jüsten: *Facultas vel licentia imponendi tributa sacerdotibus: Partikularrechtliche Untersuchung zu den diözesanen "Pflichtabgaben" der Kleriker*. Frankfurt/M.; Berlin; etc. 1997 (Adnotationes in ius canonicum 5).

¹⁹ Vgl. z. B. Zusatzversorgung der Haushälterinnen vom 28. 5. 2003. In: *Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn* 156 (2013) 77-79.

²⁰ Vgl. das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (IVB 6 - S 2332 - 48/94) vom 6. 12. 1994, das u.a. über die kirchlichen Amtsblätter verbreitet wurde; vgl. *Abl Paderborn* 138 (1995) 36; Rüdiger Althaus: *Sammlung des Rechts im Erzbistum Paderborn*. 3. akt. und erw. Aufl. Paderborn 2009, 1195 f.

²¹ Vgl. z.B. das Diözesangesetz über die Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen vom 16. 7. 2002. In: *Abl Paderborn* 145 (2002) 141-142 (bes. § 1); R. Althaus: *Sammlung* (Anm. 20), 1219 f. (diese Sammlung bietet die Rechtstexte in der jeweils aktuellen Fassung).

²² Vgl. die Verwaltungsverordnung zur Erstattung von Umzugskosten zum 1. 1. 1987, in: *Abl Paderborn* 130 (1987) 30-31, Nr. 56; R. Althaus: *Sammlung* (Anm. 20), 1204.

hauptberufliche Haushälterinnen²³ und die Wohnungsproblematik nach dem Tod des Geistlichen: In der Regel steht dem aktiven Geistlichen eine Dienstwohnung zu²⁴. Während die Haushälterin früher mit dem Tod des Geistlichen ihre Wohnung verlor, tragen inzwischen diözesane Verordnungen Sorge dafür, dass ihr eine Übergangsfrist (häufig drei Monate) gewährt wird²⁵.

Fazit

Die Geschichte zeigt: Das Problem der Absicherung dieser Berufsgruppe im Alter ist nicht neu, neu sind die im 20. Jahrhundert entwickelten Lösungsansätze. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich mit der Zeit manche Probleme von selbst regeln: Zahlenmäßig nimmt die Anzahl der Pfarrhaushälterinnen ab, nicht nur bedingt durch den Rückgang der Priesterhaushalte, sondern auch dadurch, dass (verheiratete) Frauen als gering- oder teilzeitbeschäftigte Zugehfrauen nicht mehr im selben Haushalt wie der Priester leben²⁶.

²³ Vgl. Zuschuß zu den Zahnersatzkosten vom 2. 1. 1992. In: Abl Paderborn 135 (1992) 1 f.; R. Althaus: Sammlung (Anm. 20), 1220 f.

²⁴ Vgl. die Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003. In: Abl Paderborn 146 (2003) 200-209, hier 208 (§ 1); R. Althaus: Sammlung (Anm. 20), 1181-1194, hier 1193. Für den Bereich der Hausdame sind eigene Räumlichkeiten innerhalb der Wohnung vorgesehen, nämlich für Wohnen/Schlafen und Bad/WC.

²⁵ Vgl. die Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. 10. 2003. In: Abl Paderborn 146 (2003) 200-209, hier 208 (§ 3); R. Althaus: Sammlung (Anm. 20), 1193.

²⁶ Vgl. Roland Girtler: Pfarrersköchinnen: Edle Frauen bei frommen Herren. Wien; Köln; Weimar 2005, 285-287; Elisabeth Schillab / Heribert Hallermann: Pfarrhaushälterin. In: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. Bd. 2. Paderborn; München; Wien; Zürich 2002, 214 f., hier 215; M. Sohn-Kronthaler: Pfarrhaushälterinnen (Anm. 1), 254 f.